

# **BGer 7B\_199/2022 vom 14. März 2024**

Bundesgericht, 2024-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_199\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_199_2022)

FR: TF 7B\_199/2022 du 14 mars 2024

IT: TF 7B\_199/2022 del 14 marzo 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Auf die frist- (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG ) und formgerecht ( Art. 42 Abs. 1 BGG ) eingereichte Beschwerde des Beschuldigten (Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 1 BGG) gegen den kantonal letztinstanzlichen ( Art. 80 Abs. 1 BGG ), verfahrensabschliessenden Entscheid ( Art. 90 BGG ) eines oberen Gerichts ( Art. 80 Abs. 2 BGG ) betreffend eine Strafsache ( Art. 78 Abs. 1 BGG ) ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen einzutreten.

### **E. 1.2**

Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit der Beschwerdeführer das erstinstanzliche Urteil kritisiert, welches nicht Verfahrensgegenstand bildet ( Art. 80 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Strafzumessung, ohne den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt zu beanstanden. Er macht geltend, die Vorinstanz verstosse gegen Art. 47 ff. StGB . Sie fälle anders als die erste Instanz diverse Freisprüche aus, setze eine separate Sanktion wegen der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) und den Betäubungsmittelkonsum fest und reduziere die ihm zurechenbare Verkaufsmenge von Methamphetamin von 4.65 auf 1.54 Kilogramm. Dennoch fälle sie eine ähnlich hohe Freiheitsstrafe aus wie die erste Instanz, dies nur für die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Dabei seien in der erstinstanzlichen Freiheitsstrafe der nunmehr weggefallene Schuldspruch wegen Geldwäscherei und die Sanktion wegen der Widerhandlung gegen das AIG berücksichtigt gewesen, weshalb die vorinstanzlich ausgefallte Freiheitsstrafe niedriger hätte ausfallen müssen.

### **E. 2.2**

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt ( BGE 144 IV 313 E. 1.2; 141 IV 61 E. 6.1.1; 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden. Dem Sachgericht steht bei der Gewichtung der verschiedenen Strafzumessungsfaktoren ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Das Bundesgericht greift auf Beschwerde hin in die Strafzumessung nur ein, wenn die Vorinstanz den gesetzlichen Strafraumen über- oder unterschritten hat, wenn sie von rechtlich nicht massgebenden Kriterien ausgegangen ist oder wesentliche Gesichtspunkte ausser Acht gelassen bzw. in Überschreitung oder Missbrauch ihres Ermessens falsch gewichtet hat ( BGE 144 IV 313 E. 1.2; 141 IV 61 E. 6.1.1; 136 IV 55 E. 5.6; je mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Strafzumessung geben keinen Anlass zur Kritik. Für die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz fällt nach ihren zutreffenden Erwägungen nur eine Freiheitsstrafe in Betracht. Weiter führt sie aus, strafehöhend ins Gewicht falle, das gleich zwei Qualifikationsgründe nach Art. 19 Abs. 2 BetmG erfüllt seien. Sodann habe der Beschwerdeführer mit einer Verkaufsmenge von 1'592 Gramm reinem Methamphetamin die Grenze zum schweren Fall, die bei 12 Gramm liege, rund 130fach überschritten. Seine Aktivität habe der Beschwerdeführer bloss zufolge der Verhaftung eingestellt, wobei er in jenem Zeitpunkt noch über 1'000 Gramm (nebst dem Eigenkonsum) zum Verkauf bestimmtes Crystal Meth in der Wohnung und Garage (welche er und die Mitbeschuldigte bewohnt hätten) gelagert habe. Der Beschwerdeführer habe mindestens einen Gewinn von Fr. 47'760.-- aus dem Drogenhandel erzielt und die Grenze zur Gewerbmässigkeit von Fr. 10'000.-- mehrfach überschritten. Dies führe zu einer Erhöhung des Verschuldens. Zusätzlich habe er weitere 500 Gramm Crystal Meth als Bote und ohne Verkaufsgewinn ausgeliefert. Der Beschwerdeführer sei zwar nicht besonders raffiniert vorgegangen, habe aber keineswegs nur einen geringen Aufwand betrieben. Vielmehr habe er das Methamphetamin an Kunden ausgeliefert, für welche er längere Autofahrten und regelmässige Besuche auf sich haben nehmen müssen. Insoweit sei ihm eine gewisse Professionalität zu attestieren. Er habe ein Verteilnetz mit beachtlicher Nachfrage unterhalten, das teilweise geschickt mit illegalen Spielen kombiniert worden sei. Mit dem hohen Gewinn hätte er sich einen luxuriösen Lebensstil, d.h. namentlich teure Fahrzeuge und andere Luxusgegenstände, geleistet.

Obwohl der Beschwerdeführer selbst Methamphetamin konsumiert habe, sei sein Motiv gleichwohl vorwiegend finanzieller Natur gewesen. Er sei mehr als nur Gelegenheitskonsument gewesen, habe während der Verkaufstätigkeit zumeist keine Arbeitstätigkeit gehabt und sich mit seinem geringen Einkommen den vergleichsweise luxuriösen Lebensstil nicht leisten können. Er habe mit der illegalen Tätigkeit mehr verdienen können, als auf legalem Weg. Die Schwelle, die Tat nach den inneren und äusseren Umständen zu vermeiden, sei zufolge Eigenkonsums leicht eingeschränkt gewesen. Verschuldenserhöhend wirkten sich die bandenmässigen Züge der Tat aus. Auch wenn dieser Qualifikationsgrund nicht vorliege, so sei doch der Wille auf eine gemeinsame Verübung einer Mehrzahl von zukünftigen Delikten zusammen mit der Mitbeschuldigten vorhanden gewesen. Das objektive Tatverschulden sei als mittel bis schwer zu qualifizieren, was zu einer Einsatzstrafe von 6 Jahren führe.

Weiter berücksichtigt die Vorinstanz bei den Täterkomponenten die mehrfachen erheblichen Vorstrafen, darunter auch eine bedingte Freiheitsstrafe. Zu Gunsten des Beschwerdeführers wertet die Vorinstanz das Teilgeständnis, die Kooperationsbereitschaft und den Eigenkonsum. Aufgrund der verschuldensmildernden Elemente reduziert die Vorinstanz die Freiheitsstrafe auf 51 /2 Jahre.

#### **E. 2.4**

Mit diesen Erwägungen begründet die Vorinstanz ihre Strafzumessung sorgfältig und geht methodisch in Einklang mit den einschlägigen Gesetzesbestimmungen vor. Eine Ermessensverletzung oder Überschreitung ist nicht ersichtlich. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers musste die Vorinstanz auch nicht darlegen, aus welchen Gründen sie von der erstinstanzlichen Strafzumessung abweicht (vgl. Urteile 6B\_27/2020 vom 20. April 2020 E. 3.3.1; 6B\_521/2019 vom 23. Oktober 2019 E. 1.5). Hierin liegt, soweit dies implizit in der Beschwerde gerügt wird, keine Verletzung der Begründungspflicht nach Art.

50 StGB (Urteil 7B\_229/2022 vom 29. November 2023 E. 2.4.1 mit Hinweisen). Die ausgefallte Strafe hält vor Bundesrecht stand.

### **E. 3**

Soweit der Beschwerdeführer einen teilbedingten Strafvollzug verlangt, sind seine Ausführungen aufgrund der Strafhöhe obsolet (vgl. Art. 43 StGB , wonach ein solcher Vollzug nur für Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren möglich ist).

### **E. 4**

Hinsichtlich der Anrechnung von Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe, die Höhe der Geldstrafe und der Busse stellt der Beschwerdeführer mit dem vorinstanzlichen Urteilsdispositiv übereinstimmende Anträge. Insoweit ist er nicht beschwert bzw. fehlt es ihm am rechtlich geschützten Interesse (vgl. Art. 81 Abs. 1 BGG ).

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer moniert die Einziehung des Verwertungserlöses aus dem Verkauf des Porsche Cayenne von Fr. 41'190.-- und die Verrechnung des Betrages mit den ihm auferlegten Verfahrenskosten. Er macht geltend, das Fahrzeug sei Eigentum seines Vaters, der Fahrzeughalter sei. Die Vorinstanz habe zur Berechtigung am Fahrzeug kein Beweisverfahren durchgeführt. In diesem Zusammenhang rügt er auch Willkür in der Sachverhaltsfeststellung und eine Verletzung der Vorschriften von Art. 267 f. StPO.

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer macht nicht eigene Rechte, sondern die Rechte seines Vaters geltend. Durch den Umstand, dass er zufolge Verrechnung mit dem Verwertungserlös weniger Verfahrenskosten bezahlen muss, ist er nicht beschwert. Es mangelt ihm am rechtlich geschützten Interesse nach Art. 81 Abs. 1 lit b BGG . Darauf ist nicht einzutreten.

### **E. 6**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das eventualiter gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist abzuweisen, da die Rechtsbegehren von vornherein aussichtslos waren ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Der angespannten finanziellen Situation des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.